

Richtlinie der Gemeinde Elmenhorst zur Förderung von qualifizierten Tagespflegepersonen

1. Allgemeines

Die Kindertagespflege ist eine familienergänzende und -unterstützende Maßnahme zur Förderung und Entwicklung des Kindes, vorrangig in den ersten Lebensjahren, deren Inhalte insbesondere durch § 22 Sozialgesetzbuch VIII definiert werden. Sie besteht gleichrangig neben der Förderung in Tageseinrichtungen und stellt ein eigenes Förderangebot dar.

2. Voraussetzungen der Leistungsgewährung

Die Leistungsgewährung durch die Gemeinde Elmenhorst ist freiwillig und richtet sich nach den vorhandenen Haushaltsmitteln. Ein Rechtsanspruch der Tagespflegepersonen auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Voraussetzungen für die freiwillige Förderung der Tagespflegepersonen sind

- Qualifizierung der Tagespflegeperson
- Durchführung einer Kindertagespflege nach den Bestimmungen des § 22 SGB VIII
- kindgerechte Räume bei der Tagespflegeperson oder ggf. Nutzung der Räume der Eltern
- Anerkennung als Tagespflegeperson durch den Kreis Stormarn

Eine pädagogische Eignung von Tagespflegepersonen ist in der Regel gegeben, wenn eine einschlägige Berufsausbildung vorliegt oder die Tagespflegeperson einen Grundqualifizierungskurs entsprechend den Richtlinien des Landes Schleswig-Holstein nachweist.

Die Tagespflegeperson

- betreut regelmäßig mindestens zwei Elmenhorster Kinder, im Alter von 0 bis zum Schuleintritt, mit dem keine Verwandtschaft in gerader Linie und / oder Haushaltsgemeinschaft besteht.
- betreut die Elmenhorster Kinder jeweils mindestens 20 Stunden in der Woche.
- regelt mit den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten eigenständig die Vergütung bzw. Reduzierung des Tagesstundensatzes für die Betreuung.
- rechnet den Zuschussantrag unter Vorlage der notwendigen Nachweise quartalsweise im Folgemonat ab.

Zeiten, die das Kind außerhalb der Tagespflege verbringt, sind keine der Pflegeperson zuzurechnenden Betreuungszeiten.

3. Auszahlung und Bezuschussung

Die Kindertagespflegeperson, die die v.g. Voraussetzungen erfüllt, erhält ab einer vertraglich vereinbarten Betreuungszeit von mindestens 20 Stunden in der Woche pro Elmenhorster Kind 200,00 € im Monat.

Legt die Tagespflegeperson die erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung vor, wird der Antrag abgelehnt.

4. Mitwirkungspflicht

Die Kindertagespflegepersonen unterliegen der Mitwirkungspflicht nach §§ 60 ff Sozialgesetzbuch I (SGB I). Sie sind verpflichtet jede Änderung im Betreuungsverhältnis

unverzüglich mitzuteilen. Eine unterlassene Mitwirkungspflicht zu entscheidenden Änderungen kann zu einer Rückzahlungsverpflichtung führen.

5. Datenverarbeitung

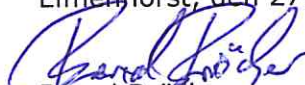
Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 09. Februar 2000 in der zurzeit gültigen Fassung.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2016 in Kraft und ersetzt die Richtlinie der Gemeinde Elmenhorst zur Förderung von Kindern in der Tagespflege – Zuschüsse für qualifizierte Elmenhorster Tagespflegepersonen – vom 01.08.2013.

Soweit diese Richtlinie nicht durch Beschluss der Gemeindevertretung aufgehoben wird, verlängert sie sich jeweils um ein Jahr.

Elmenhorst, den 27.09.2016


Bernd Bröcker
Bürgermeister

